Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3220

Der Parlamentarische Staatssekretär
des Bundesministers für Wirtschaft

Bonn, den 16. August 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Wettbewerbsverzerrungen in der EWG**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Starke (Franken), Mertes und der Fraktion der FDP**
– Drucksache V/3183 –

Die Bundesregierung beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß Mitgliedstaaten der EWG ihren Exporteuren „Festpreisgarantien" im Rahmen der Exportversicherung gewähren?
2. Wenn ja, welche Staaten sind das?

Durch eine öffentliche „Festpreisgarantie" wird den Unternehmen, die zu Festpreisen im Exportgeschäft anbieten, das Risiko von Lohn- und Rohstoffkostensteigerungen während der Fertigungszeit in einem gewissen Umfang abgenommen. Diese Art von Garantien wird für Investitionsgüter mit längerer Fertigungsdauer in Frankreich und Italien gewährt.

3. Ist sich die Bundesregierung bewußt, daß solche „Festpreisgarantien" eine bedeutende Wettbewerbsverzerrung darstellen?

Zum unternehmerischen Risiko gehört, daß sich während der Fertigungszeit wichtige Kostenarten verändern können. Derartige Wagnisse – z. B. Erhöhungen in den Materialpreisen oder in den Stücklöhnen – werden üblicherweise im Angebotspreis antizipiert oder schlagen sich in Preisgleitklauseln nieder. Dies dürfte in den beiden Partnerländern auch die vorherrschende Praxis bei allen Inlandsgeschäften sein; jedenfalls ist der Bundesregierung nicht bekannt, daß es vergleichbare Festpreisgarantien bei binnenwirtschaftlichen Transaktionen gibt. Man muß daher wohl folgern, daß ihre Existenz in der Exportkreditversicherung die Funktion einer Beihilfe zur Ausfuhrförderung hat.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

4. Hält die Bundesregierung solche „Festpreisgarantien" für Exporte in EWG-Länder für vereinbar mit dem EWG-Vertrag? – Gilt das gleiche oder etwas anderes für solche Garantien bei Exporten in Drittländer?

Die Bundesregierung – übrigens auch die EWG-Kommission – halten Festpreisgarantien für Exporte im innergemeinschaftlichen Handel der EWG mit dem Artikel 92 des EWG-Vertrages nicht vereinbar.

Gegenüber Drittländern sollte, so ist die Ansicht der Bundesregierung, in den Kreditversicherungsbedingungen von Festpreisgarantien ebenfalls abgesehen werden, wenn die Konditionen der Exportkreditversicherung nach Artikel 112 des EWG-Vertrages am Ende der Übergangszeit harmonisiert sein werden.

5. Hat die Bundesregierung sich bemüht, solche Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen? – Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Bundesregierung hat diese Auffassung auch gegenüber der EG-Kommission und den anderen Mitgliedstaaten im Rahmen der multilateralen Besprechungen zur Beseitigung dieser Ausfuhrförderungsmaßnahmen vertreten. Sie hat darüber hinaus im Rahmen der Arbeiten zur Harmonisierung der Ausfuhrkreditversicherungen in der EWG seit Jahren wiederholt erklärt, zuletzt im Februar 1968, daß sie ihre endgültige Zustimmung zu den harmonisierten Versicherungsbedingungen auch von der Abschaffung der Festpreisversicherung abhängig macht.

Frankreich und Italien waren zunächst nicht bereit, auf diese Versicherungsform zu verzichten. Die französische Regierung hat jedoch später (1967) ihre Bereitschaft erklärt, die Preisgarantien im innergemeinschaftlichen Handel bei Inkrafttreten der Zollunion am 1. Juli 1968 aufzuheben.

6. Frankreich hat für solche „Festpreisgarantien" eine Sondergenehmigung der Europäischen Kommission erhalten. Sieht diese Genehmigung noch eine Verschärfung der Wettbewerbsverzerrungen vor?

Die Kommission der EWG hat im Juli d. J. die Beibehaltung und Ausdehnung der französischen Festpreisgarantien im innergemeinschaftlichen Handel bis zum 31. Dezember 1968 genehmigt, um die französischen Ausfuhren vorübergehend zu stützen. Frankreich gewährt die Garantie jetzt bereits bei einem Mindestauftragswert von 100 000 F, einer Mindestdauer der Fertigung von 3 Monaten, nach einer großzügigeren Auslegung des Begriffs „Investitionsgüter". Die Bundesregierung sieht unter den gegenwärtigen Verhältnissen in Frankreich in vorübergehenden verstärkten Exportförderungsmaßnahmen ein geeignetes Mittel zur Überwindung der Schwierigkeiten, an der alle Gemeinschaftsländer interessiert sind.

Daher glaubt die Bundesregierung, die zeitlich begrenzten zusätzlichen Vergünstigungen im Rahmen der Festpreisgarantie in Kauf nehmen zu können.

7. Werden die Wettbewerbsverzerrungen nicht noch vergrößert durch die von der Europäischen Kommission gleichfalls für Frankreich genehmigten Lohnsteigerungsausgleiche?

Die Bundesregierung betrachtet die staatlichen Ausgleichsleistungen für Lohnkostensteigerungen als die schwerwiegendere Wettbewerbsverzerrung unter den neuen französischen Ausfuhrförderungsmaßnahmen; das gilt insbesondere für Bereiche, in denen Frankreich ohnehin einen leistungsfähigen Export hat oder bereits andere sektorale Beihilfesysteme bestehen (z. B. Textil).

Die Kommission hat diese Ausgleichszahlungen – nicht zuletzt auf Drängen der Bundesregierung – nur bis 31. Januar 1969 genehmigt; sie hat ferner zur Bedingung gemacht, daß sie vom 1. November 1968 ab halbiert werden. Eine Kumulation mit der Festpreisgarantie hat sie ausgeschlossen. Dem französischen Exporteur wird die Lohnkostenausgleichszahlung auf die Entschädigung aus der Versicherung des Preisrisikos angerechnet.

8. Teilt die Bundesregierung die Meinung, daß die Wettbewerbsverzerrungen nach Ablauf der Sondergenehmigungen an Frankreich beseitigt werden müssen? – Gilt das sowohl für Exporte an die Gemeinschaft wie für die Exporte an Drittländer?

Die Bundesregierung wird dafür eintreten, daß diese wettbewerbsverzerrenden Maßnahmen im innergemeinschaftlichen Handel nach Ablauf der Sondergenehmigungen an Frankreich beseitigt werden. Auch die Kommission hat in ihrer Sondergenehmigung noch einmal ausdrücklich bestätigt, daß die Festpreisgarantie mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar ist. Soweit die Festpreisgarantien für Exporte nach Drittländern gewährt werden, sollten sie – wie bereits zu Fragen 4 und 5 ausgeführt – in nach Artikel 112 harmonisierten Kreditversicherungsbedingungen keinen Eingang finden.

Dr. Arndt